

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

10. Sitzung

Berlin, Montag, den 13. Februar 2006, 12.45 Uhr

11011 Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude (PRTG), Sitzungssaal 3 S 001

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 107

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** (BT-Drucksache
16/99)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innen-
ausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Familie, Se-
nioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja
Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE
LINKE.

**Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neu-
en Ländern an das Niveau in den alten Ländern
rückwirkend zum 1. Januar 2005** (BT-Drucksache
16/120)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Meckelburg, Wolfgang
Michalk, Maria
Müller (Erlangen), Stefan
Romer, Franz
Schiewerling, Karl
Straubinger, Max
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weiß (Emmendingen), Peter

Grund, Manfred

SPD

Amann, Gregor
Brandner, Klaus
Grotthaus, Wolfgang
Hiller-Ohm, Gabriele
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika
Lösekrug-Möller, Gabriele
Mast, Katja
Schmidt (Eisleben), Silvia
Steppuhn, Andreas
Stöckel, Rolf

FDP

Rohde, Jörg

DIE LINKE

Dreibus, Werner
Kipping, Katja

Wunderlich, Jörn

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus
Pothmer, Brigitte

Ministerien

Andres, PStS Gerd, (BMAS)
Brack, RRin z. A. Nicole (BMAS)
Kopp, ORR Joachim (BK)
Kroll, Vlin Claudia (BMAS)
Parchmann, ARin Silke (BMAS)
Reinert, Monika (BMAS)
Semrau, Peter (BMAS)
Warnken, Jürgen (BMAS)

Fraktionen

Baumann, Dr. Arne (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nitschke, Peter (CDU/CSU-Fraktion)
Schäfer, RD Dagmar (FDP-Fraktion)
Wollschläger, Frank (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Bürger, RR Jens (BW)
Klinger, MR Stefan (SL)
Oeburg, RAin Patricia (NRW)
Piur, AR Detlef (SN)
Richter, RAngest. Annett (SA)
Tampe, VA Klaus (Berlin)
Winde, ORRin Dr. Barbara (BB)
Zohner, VAng. Petra (MV)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Sachverständige

Binne, Dr. Wolfgang (Deutsche Rentenversicherung Bund)
Bredehorst, Marlis
Fogt, Dr. Helmut (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände)
Friedrich, Ursula (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände)
Genzke, Jürgen (Deutsche Rentenversicherung Bund)
Hoehl, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Jäger, Frank
Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Lübking, Uwe (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände)
Schneider, Dr. Ulrich (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege)
Schütt, Detlef
Senius, Kay (Bundesagentur für Arbeit)
Spitznagel, Dr. Eugen (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

10. Sitzung

Beginn: 12.45 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 16/99)

b) Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE.

Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 (BT-Drucksache 16/120)

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, zur heutigen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüße ich Sie herzlich.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind die Vorlagen:

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Drs. 16/99).

2. Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Katja Kipping, Kornelia Möller und der Fraktion DIE LINKE., Angleichung des Arbeitslosengeldes II in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern rückwirkend zum 1. Januar 2005 (Drs. 16/120).

Einbezogen in die Anhörung sind natürlich auch die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge auf der Ausschussdrucksache 16/1180. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 16/1103 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Verbänden, Institutionen und Sachverständigen, wollen wir heute hören, wie Sie die beiden Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf folgende Erklärung: Wir wenden das so genannte „Berliner Verfahren“ an, seit Jahren erfolgreich praktiziert. Danach wird die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage in dem Sinne, eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Ich sage noch einmal, eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten erlauben. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen, wie bei uns im Rahmen dieses Verfahrens üblich, nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte freie Runde von sechs Minuten gibt. Hier können Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen sehr herzlich und rufe sie einzeln auf: für den Deutschen Gewerkschaftsbund Ingo Kolf, für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Dr. Jürgen Wuttke und Dr. Stefan Hoehl, für die Bundesagentur für Arbeit Kay Senius, für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Dr. Eugen Spitznagel, für die Deutsche Rentenversicherung Bund Dr. Wolfgang Binne und Jürgen Genzke, für die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände Dr. Helmut Fogt vom Deutschen Städtetag, Uwe Lübking vom Deutschen Städte- und Gemeindeverband und Ursula Friedrich vom Deutschen Landkreistag, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Herrn Dr. Schneider sowie als Einzelsachverständige schließlich die Herren Detlef Schütt und Frank Jäger und Frau Marlis Bredehorst. Willkommen.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, nunmehr ihre Fragen zu stellen, und darf zunächst Herrn Dr. Brauksiepe das Wort geben.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände. Sie rügen hinsichtlich der Neuregelung der Unterkunftskosten bei unter 25jährigen in Ihrer Stellungnahme das vorgesehene Verfahren, wonach der kommunale Träger vor dem Auszug eines Jugendlichen aus der elterlichen Wohnung seine Zusicherung zur Kostenübernahme geben soll. Sie erklären, dass Sie durch dieses Verfahren erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand erwarten und schlagen statt dessen den Ausschluss von Leistungsansprüchen vor. Ich wäre dankbar, wenn Sie dies genauer erläutern könnten.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Vielen Dank. Wer möchte von den Kommunalen Spitzenverbänden antworten?

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Ja, wir sehen einfach das Problem, die ja insgesamt von allen Beteiligten befürwortete Einschränkung der Praxis, dass relativ wahllos unter 25jährige die elterliche Bedarfsgemeinschaft verlassen können, eine eigene Bedarfsgemeinschaft gründen und dann entsprechend Ansprüche auf Unterkunft und Heizung geltend machen können für eine eigene Wohnung, dass dieser ja insgesamt für richtig gehaltene Ansatz in Gefahr gerät, dadurch dass dieses Verfahren, wie jetzt geprüft werden soll, ob im Einzelfall ein solcher Wunsch auf Auszug und Umzug und Begründung eines eigenen Hausstandes berechtigt sein kann, nicht sehr wirksam sein wird in der Praxis, weil bereits bei dem Zustimmungserfordernis es sehr schwierig sein wird - wir verlagern ja die Entscheidung im Grunde auf den Sachbearbeiter in der Arbeitsgemeinschaft oder in der Optionskommune -, die Begründetheit einer solchen Zustimmung nachzuprüfen. Es sind schwerwiegende soziale Gründe genannt. Das ist eine unbestimmte Formel, es wird bei den Ihnen ja bekannten Problemen, überhaupt komplexe Sachverhalte im Zusammenhang mit der Antragstellung nach SGB II zu beurteilen, ein besonderes Problem sein, die entsprechenden sozialen Gründe, die da vorgetragen werden, nachzuprüfen. Und wir haben ja zusätzlich noch die Bestimmung, dass von diesem Zustimmungserfordernis seitens des Trägers abgesehen werden kann, wenn dieses nicht zumutbar ist.

Was heißt nicht zumutbar? Ist es bereits nicht zumutbar, wenn ich drei oder vier Wochen auf eine entsprechende Zustimmung warten muss? Habe ich dann bereits die Möglichkeit, eine eigene Unterkunft zu begründen? Das sind für uns offene Fragen und nach der bisherigen Praxis aus dem Bereich der früheren Sozialhilfe haben wir sehr die Befürchtung, dass sich diese vorgesehenen Barrieren, die also einem willkürlichen Auszug aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft entgegengesetzt werden sollen, als nicht wirksam, aber sehr verwaltungsaufwändig darstellen. Im Übrigen verweise ich auch auf diese Vorkehrungen, die im Gesetzentwurf enthalten sind, die nicht wirksam sein werden. In dem Fall, wenn der Betroffene bereits ausgezogen ist, wenn ein Umzug stattgefunden hat, und der Betroffene vier Wochen später seinen Antrag auf ALG II stellen wird, bietet dieser Gesetzentwurf nicht die Handhabe, um hier regulierend einzugreifen.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Vielen Dank. Gibt es Ergänzungsbedarf der beiden anderen Verbände? Ich sehe Kopfschütteln. Herzlichen Dank. Dann bitte ich Herrn Stefan Müller, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit und ist ein stückweit losgelöst von dem Gesetzgebungsverfahren als solchem, aber Sie beziehen sich in Ihrer Stellungnahme ja auf die EDV-Probleme in dem Zusammenhang, also Sie machen ja deutlich, dass keinerlei Rechtsänderung technisch umsetzbar ist vor dem 01.01.2007. Und jetzt frage ich Sie einfach mal: Halten Sie denn angesichts dieser Äußerungen diese Software überhaupt noch für zukunftsfähig?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Ja, ich möchte gern darauf antworten. Die Angleichung der Regelleistungen Ost-West ist etwas, was durch die bestehende Software zum 01.07.2006 nach Aussage des für die Umsetzung des Leistungsverfahrens zuständigen und mit ihr beauftragten Unternehmens möglich ist. Die anderen gesetzlichen Änderungen, z. B. die Erweiterung des Bedarfsgemeinschaftsbegriffs, sind nach Aussage des beauftragten Unternehmens nicht vor dem 01.01.2007 möglich. Herr Müller, wir haben in der Vertragsabwicklung alle faktischen und uns rechtlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt und ausgenutzt, um hier den Auftragnehmer zu veranlassen, seine vertraglich zugesicherten Aufgaben in der Form wahrzunehmen, die auch den Gesetzgeber in die Lage versetzen, das zu ändernde Leistungsrecht zeitnah umzusetzen. Es ist uns bislang nur begrenzt gelungen. Deshalb haben wir gemeinsam mit dem Auftragnehmer neue Verfahrensabsprachen diesbezüglich getroffen und haben angeregt, dass in Teilen das Leistungsverfahren neu aufgesetzt werden muss, damit künftig eine höhere Anpassungsfähigkeit gegeben ist, als dies gegenwärtig der Fall ist.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Bundesagentur an der Ecke in einer sehr hohen Abhängigkeit zu dem Auftragnehmer steht. Wir haben zwar den Auftragnehmer wiederholt aufgefordert, gerade die Änderungen im II. SGB-Änderungsgesetz vordringlich in die Priorisierung mit einzubeziehen, er hat uns aber nachdrücklich versichert, dass er sich nicht in der Lage sieht, das vor den in den Stellungnahmen genannten Zeitpunkten zu realisieren.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage an Herrn Dr. Binne und Herrn Genzke von der Deutschen Rentenversicherung. Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei einem

Absenken der Beiträge auf 40 Euro etwa 2,2 Milliarden Euro weniger an Beitragseinnahmen sind, haben aber darauf hingewiesen, dass dennoch bestimmte Kosten, weil Ansprüche vorhanden sind, im Bereich von Rehabilitationsleistungen usw. entstehen. Können Sie näher beziffern, wie im vergangenen Jahr in diesem von uns angesprochenen Personenkreis bisher diese Leistungen der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch genommen wurden und wie hoch die Kosten in etwa waren, die dort angefallen sind, also Rehabilitationsleistungen einschließlich Erwerbsminderungsrenten?

Sachverständiger Dr. Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Vielleicht noch einmal zu dem Problem, was wir in der Tat sehen. Es ist ja so, dass aus den um die Hälfte reduzierten Beiträgen aus dem Arbeitslosengeld II genauso wie aus den heutigen Beiträgen Ansprüche auf Leistungen der Rehabilitation und Erwerbsminderungsrenten entstehen können. Und wir meinen halt, dass diese Ansprüche aus den reduzierten Beiträgen jedenfalls nicht gedeckt sind.

Diese Unterfinanzierung ist zwar auch heute schon der Fall, aber das Problem wird durch die Absenkung der Beiträge aus ALG II noch weiter verschärft. Was Ihre Frage angeht, was da bisher für Leistungen in Anspruch genommen worden sind bzw. Kosten entstanden sind, muss ich ganz klar sagen, das können wir nicht beziffern. Zum einen gibt es das Arbeitslosengeld II erst seit gut einem Jahr - oder seit 14 Monaten genau - und Ansprüche aus Erwerbsminderungsrenten entstehen erst, wenn ich 36 Beitragsmonate habe. Ansprüche auf Reha-Leistungen entstehen zwar schon nach einem halben Jahr, aber auch da kann ich zu den Zahlen keine Aussagen machen, denn wir können ja gar nicht erkennen, welcher Reha-Leistungsbezieher aus dem Arbeitslosengeld II kommt. Was ich generell sagen kann, ist eines, dass die Anträge auf Rehabilitationsleistungen im letzten halben Jahr, also in dem Zeitraum, wo potenziell Arbeitslosengeld II-Bezieher diese Leistungen hätten in Anspruch nehmen können, nicht erkennbar gestiegen sind. Das kann ich sagen. Was wir da weiter erwarten, dazu sage ich einfach nichts. Das wäre reine Spekulation.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte Herrn Peter Schneider von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege fragen. In Ihrer Stellungnahme sagen Sie, dass Sie der Auffassung sind, dass die geplante Formulierung, die jetzt in dem § 7 Abs. 3 Nr. 2 zu den unter 25jährigen getroffen werden soll, nicht im Einklang mit dem geltenden Unterhaltsrecht steht. Wenn Sie uns das bitte erläutern würden?

Sachverständiger Dr. Schneider (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Nach dem geltenden Unterhaltsrecht besteht eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung bei bis zu 25jährigen, solange sie ihre erste Ausbildung, ihre organäre Ausbildung, nicht beendet haben. Das ist im SGB II nicht so. Im SGB II ist unabhängig von der Erstausbildung und vom Abschluss der Erstausbildung diese Unterhaltspflicht nach dieser Änderung gegeben. Hierin sehen wir einen systemischen Bruch. Wir haben zwei verschiedene Formen von Unterhaltsrecht und Schärfe auch von Unterhaltsrecht vorliegen, das eine bei Vorhandensein bei Bedürftigkeit nach dem SGB II und das andere bei Abwesenheit einer solchen Bedürftigkeit. Und dies macht aus unserer Sicht logisch keinen Sinn bzw. wir haben für diese Unterscheidung keine sachliche Begründung gefunden.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich hätte gern eine Frage an Herrn Dr. Spitznagel vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Sie schreiben zwar einleitend,

dass Sie Hintergrundinformationen für das Gesetzgebungsverfahren geben, dennoch habe ich die Frage, weil das ja eine Auswirkung hat. Wenn ich das richtig verstanden habe, dann sagen Sie uns, dass für einen Mehrpersonenhaushalt ein Arbeitsanreiz nach der Neuregelung erst so bei 8 bis 10 Euro einsetzt. Könnten Sie uns möglicherweise, auch wenn sie nur Hintergrundinformationen geben, ein paar Tipps geben, welche Auswirkungen das auf bestehende Varianten beim Kombilohn hat? Denn das sind ja Dinge, die dann miteinander zusammenhängen, wenn wir das anpassen – Stichwort Ost-West - und dann gleichzeitig Kombilohnmodelle haben, die dann möglicherweise nicht mehr so funktionieren.

Sachverständiger Dr. Spitznagel (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Danke, Herr Vorsitzender. Die Überlegung in unserer Stellungnahme ist folgende: Wir fragen, welcher Bruttolohn muss erzielt werden, damit eine Person netto das gleiche erzielt. Nach unseren Analysen ist es so, dass dieses dann ein Bruttolohn in Höhe von 10 Euro etwa sein müsste. Eine Analyse der Einkommensstruktur zeigt, dass eine beträchtliche Anzahl von Haushalten in Beschäftigung dieses Bruttoeinkommen erzielt und dass von daher ein Teil der Langzeitarbeitslosen möglicherweise vor einer Hürde steht, das heißt konkret gesagt, Anreize zur Aufnahme einer Arbeit in diesem relativ kleinen Segment des Arbeitsmarktes werden etwas geringer.

Abgeordnete Connemann (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Schütt, der uns ja auch als Praktiker zur Verfügung steht. Sie sehen durch die vorgesehenen Änderungen erhöhte Schwierigkeiten u. a. bei so genannten eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Würden Sie uns das näher erläutern und erklären, insbesondere auch, welche Erfahrungen Sie vor Ort bei der Prüfung gemacht haben, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt oder nicht, also welche Probleme sich insoweit ergeben? Im Übrigen auch eine weitere Frage als Praktiker an Sie, wie werden sich die vorgelegten Änderungen insbesondere bezüglich der stärkeren Heranziehung von Eltern von Kindern unter 25 Jahren aus Ihrer Sicht auswirken? Und schließlich hatten Sie weitere Anregungen zur Änderung des SGB II gemacht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die aus Ihrer Sicht wichtigsten Punkte noch einmal kurz skizzieren würden.

Sachverständiger Schütt (Kreis Coesfeld): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, es ist ja letztendlich neu, dass Einkommen und Vermögen einzusetzen sind für Kinder des Partners der eheähnlichen Lebensgemeinschaft, das heißt, es wird künftig über das Bestehen der eheähnlichen Lebensgemeinschaft noch intensiver als bisher ein Streit entstehen. Die Darlegungs- und Beweislast ist eindeutig bei der Behörde. Sie ist aber in der Praxis kaum bzw. fast gar nicht nachweisbar. Wenn also behauptet wird, dass man für den anderen nicht einstehen will, dann ist der Beweis letztendlich nicht mehr zu führen. Das subjektive Tatbestandsmerkmal ist letztendlich bei Bestreiten nicht zu beweisen. Sie wissen, objektive Kriterien alleine genügen nicht, das heißt, ein Doppelbett, ein Zusammenleben usw. ist letztendlich nicht genügend. In der Praxis sieht das so aus, dass anfangs noch Hausbesuche stattgefunden haben, dort wurde dann versucht, das zweite Bett zu verstecken, aber mittlerweile weiß man letztendlich, welche Antworten gegeben werden müssen, so dass also diese Hausbesuche nicht mehr stattfinden, und es herrscht eine große Unsicherheit bei den Städten und Gemeinden hinsichtlich der Anwendung dieses Bereiches.

Der andere Punkt ist, dass letztendlich der Einsatz von Einkommen und Vermögen für die erwachsenen Kinder, der auch berücksichtigt wird, zu einer Erleichterung in der praktischen Arbeit führt, denn bisher war es so, dass die Unterhaltsvermutung für die erwachsenen Kinder gegenüber den Eltern ja nachvollzogen werden musste. Diese Unterhaltsvermutung war relativ leicht zu widerlegen. Jetzt sieht es anders aus: Da liegt die gänzliche Darlegung und Beweislast bei dem Antragsteller. Das heißt also, er hat das Heft des Handelns in der Hand und muss letztendlich etwas tun. Die Einbeziehung der so genannten Stiefkinder aus der ehelichen bzw. aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in die Bedarfsgemeinschaft entspricht meines Erachtens auch den praktischen Gegebenheiten vor Ort. Derjenige, der zusammenlebt, steht füreinander ein. Es wird gemeinsam eingekauft, das heißt, das, was jetzt kodifiziert wird, entspricht letztendlich auch der Praxis.

Dann hatte ich noch einige andere Punkte angesprochen: Für mich ist es ganz entscheidend und wichtig, dass das Thema der eheähnlichen Lebensgemeinschaft angefasst wird. Ich habe vorgeschlagen, dort Kriterien aufzustellen, wonach letztendlich auch die Darlegungslast bei der Behörde besteht, wenn diese objektiven Kriterien aber erfüllt sind, dass dann vermutet wird, eine eheähnliche Ehegemeinschaft liege vor und die Betroffenen dann den Beweis antreten müssten. Der zweite Punkt, und dann komme ich zum Ende, ist sicherlich das Thema Kfz in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft. Ob dieses wirklich für jeden Bedarfsgemeinschaftsberechtigten erforderlich ist und gerechtfertigt ist, ist zu bezweifeln. Vielen Dank.

Abgeordneter Rauen (CDU/CSU): Meine Frage geht an die BDA. In Ihrer Stellungnahme machen Sie vor allem Vorschläge zur weiteren Reform zu Hartz IV, die auch die Bundesregierung ihrerseits mit einem Optimierungsgesetz plant. Erläutern Sie bitte, welche weiteren Änderungen aus Ihrer Sicht und warum notwendig sind.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir sehen eine ganze Reihe von weiteren Reformennotwendigkeiten im Rahmen des Arbeitslosengeldes II. Ich kann deswegen die Punkte auch nur kurz streifen.

Das Erste ist der fortbestehende Kompetenzwirrwarr in den Arbeitsgemeinschaften. Hier muss man die Initiative des BA-Vorsitzenden sehen, zusammen ergriffen mit dem damaligen Bundeswirtschafts- und Arbeitsminister, zu versuchen, auf untergesetzlicher Ebene stärker das operationale Geschäft zu den Kommunen zu geben, um zu einer klareren Aufgaben- und Verantwortungstrennung in den Arbeitsgemeinschaften zu kommen, ob das erfolgreich ist. Wenn es das nicht ist, dann muss aus unserer Sicht der Gesetzgeber hier nachlegen.

Das Thema Aussteuerungsbetrag will ich auch nur ganz kurz ansprechen, weil wir es im anderen Zusammenhang schon ausführlich gemacht haben. Das ist aus unserer Sicht eine systemwidrige Belastung der Beitragszahler mit Mitteln, die dann letztlich in die steuerfinanzierte Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II fließen sollen. Ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit der Anreizproblematik, die vorhin angesprochen wurde, sind aus unserer Sicht die Zuschläge, die ja bezahlt werden nach dem Bezug vom Arbeitslosengeld, also bis zum möglicherweise dritten oder vierten Jahr Arbeitslosigkeit, und die doch so erheblich sind - ich sage mal jetzt bei Verheirateten bis zu 320 Euro - ,denn das muss man sich ja immer netto angucken - und pro Kind noch einmal 60 Euro darauf. Wenn Sie dann sich die

ro darauf. Wenn Sie dann sich die Vergleichsrechnung noch einmal anschauen - Verheirateter mit zwei Kindern nach dem Arbeitslosengeld II -, entspricht praktisch das, was hier an Arbeitslosengeld II gezahlt wird, einem Bruttostundenlohn von etwa 9,30 Euro. Mit den Zuschlägen müssten sie einen Bruttostundenlohn von 12,60 Euro erarbeiten. Und da Sie wissen, zu einem großen Teil ist dies ist ein Klientel von Langzeitarbeitslosen – vorhin ist es auch schon einmal angesprochen worden – ohne berufliche Qualifikation, wird daraus sehr schnell deutlich, dass diese Zuschläge aus unserer Sicht nicht nur systemwidrig sind, sondern auch die Anreize zur Arbeit regelrecht konterkarieren.

Darüber hinaus nenne ich das Thema „Anrechnung von Partnereinkommen“ bei zusammenlebenden Paaren. Hier sehen wir in der Tat auch ein großes Problem. Wir meinen, dass man hier sicherlich nur weiterkommt, wenn man eine Beweislastumkehr in dem Sinne vornimmt, wenn Indizien für das Vorhandensein einer eheähnlichen Partnerschaft vorliegen, dass dann die zusammenlebenden Paare nachweisen müssen, dass sie eben nicht in einer solchen Gemeinschaft, in der sie zusammen auch die wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile ausnutzen, zusammenleben. Wenn Sie hier nicht herangehen, dann begünstigen Sie praktisch diejenigen, die als nicht Verheiratete zusammenleben, gegenüber Verheirateten, weil bei denen automatisch immer eine Anrechnung stattfindet. Wie leicht das heute in der Praxis ja dann geht, sich vor dem Hintergrund der jetzigen Rechtsprechung zu entziehen, ist ja gerade von den vorherigen Sachverständigen ausführlich darlegt worden.

Zwei andere Punkte, die ich nur ganz kurz ansprechen möchte auch im Hinblick Optimierungsgesetz: Das sind natürlich die gesetzlichen Grundlagen, um Leistungsmissbrauch besser nachhalten zu können. Aus unserer Sicht sollte man die Teilnahme für Leistungsempfänger, auch durch Telefonabfragen Informationen zu geben, verpflichtend machen, um hier besser und schneller Informationen sammeln zu können und um Missbrauch schneller feststellen zu können. Und man sollte auch natürlich die gesetzlichen Grundlagen für den Datenabgleich schaffen, der heute noch weitgehend eingeschränkt ist, dass heute selbst Mitarbeiter in den Arbeitsgemeinschaften nicht in das Zentralsystem zum Arbeitslosengeld II gehen dürfen, um sich zum Beispiel anzugucken, ob in einer anderen Arbeitsgemeinschaft auch entsprechende Anträge gestellt wurden, weil in dem Zentralsystem heute noch nicht Daten zum SGB III getrennt werden können. Weil man hier einfach unterstellt, dass dann ein unzulässiger Datenzugriff wäre, findet in der Praxis heute eine ungeheure Behinderung der Arbeit der Sachbearbeiter in den Arbeitsgemeinschaften statt. Also hier muss der Gesetzgeber möglichst bald und schnell nachbessern. Das sind die Themen, die aus unserer Sicht auf jeden Fall bei einem Folgegesetz noch auf der Tagesordnung stehen müssen.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Vielen Dank, Herr Dr. Wuttke. Jetzt kommt die Fraktion der SPD zur Befragung. Und als erstes erteile ich das Wort dem Kollegen Brandner.

Abgeordneter Brandner (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Wir bewegen uns ja bei den Änderungsanträgen im Rahmen des Sozialgesetzbuches und deshalb geht meine Frage an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege, Herrn Dr. Schneider. In einer solidarischen Gesellschaft müssen auch die Familienmitglieder Verantwortung füreinander übernehmen. Es ist gut und richtig, dass die Solidargemeinschaft jedoch dann die Familien unterstützt, wenn diese aus eigener Kraft eine Lösung nicht finden können. Von daher, um es deutlich zu sagen, können

Jugendliche unter 25 auch zukünftig – so sieht es der Gesetzentwurf vor – ausziehen und eine eigene Bedarfsgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen gründen, zum Beispiel, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann, der Bezug einer eigenen Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder dann heißt es, ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt. Diese juristische Bezeichnung kennen wir ja im Bereich des Berufsausbildungsbeihilfegesetzes. Dazu gibt es höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts. Insofern die Frage an Sie: Ist diese Regelung eine lebensnahe Regelung, die die Vielfalt des Alltages aufgreifen lässt und damit auch unter dem Gesichtspunkt, hier eine soziale und praktikable Regelung festzuschreiben, die praxistauglich ist?

Sachverständiger Dr. Schneider (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Es ist fast eine praktikable Regelung aus unserer Sicht. Wir befinden uns da durchaus in dem grundsätzlichen Dilemma, dass bereits die Genehmigung eines Auszuges immer ein Eingriff ist in das, was man als Entfaltung von Persönlichkeit bezeichnen kann, und auch ein Eingriff ist in das, was hin und wieder sozialpädagogisch notwendig ist, wo man auch Menschen rät, gerade auch jungen Menschen oder jungen Erwachsenen rät, auszuziehen, weil es aus bestimmten Gründen aus pädagogischer Sicht notwendig ist. Das ist das eine.

Auf der anderen Seite haben wir Verständnis dafür, dass man bei solchen Regelungen aufpassen muss, dass man hier nicht die Solidarität der Solidargemeinschaft überstrapaziert, weil hier ein Auszug gemacht wird, der im Grunde genommen keine besonderen sozialen Gründe hinter sich hat und der einfach deshalb gemacht wird, weil es sich gerade anbietet. Das zu bezahlen ist sicherlich nicht Sache der Solidargemeinschaft. Vor diesem Hintergrund raten wir dazu, schlicht den Begriff „schwerwiegend“ zu streichen. Der Begriff „schwerwiegend“ heißt immer im juristischen Sinne, dass man die eigentliche Regelung, die da ist, nämlich aus sozialen Gründen, handhaben soll. Ein einfacher sozialer Grund reicht nicht aus und für uns ist dieses „schwerwiegend“ unpraktikabel. Wir nehmen das Beispiel eines jungen Menschen, der zu Hause mit seinen Eltern über Jahre im Streit liegt und von den Eltern aufgrund dieser sozialen Situation Vorwürfe erlebt, der unter Umständen auch mit seinen Geschwistern in außerordentlich schwierigen Verhältnissen lebt. Was ist schwerwiegend daran? Ein Sachbearbeiter kann zum Entschluss kommen, mein Gott, so musste ich früher auch immer leben. Ein anderer Sachbearbeiter kann zu dem Entschluss kommen, das ist überhaupt nicht zumutbar. Das heißt, der Begriff „schwerwiegend“ ist außerordentlich schwer zu fassen. Wir plädieren dafür, soziale Gründe – das ist eine sehr praktikable Regelung – zu belassen, das macht das Feld auf auch für sozialpädagogische Begründungen, aber den Begriff „schwerwiegend“ zu streichen.

Abgeordneter Brandner (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Senius von der BA. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung können vor allem EU-Ausländer, die von ihrem Recht der Freizügigkeit Gebrauch machen und sich allein zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, ALG II beantragen und erhalten. Halten Sie eine Regelung für notwendig, die diese Personen vom Leistungsbezug ausschließt und ist die Zahl der EU-Ausländer, die nach Deutschland kommen und ALG II beantragen, aus Ihrer Einschätzung groß? Welche Gefahren sehen Sie gerade zu diesem Regelungsbe- reich?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Herr Brandner, wir haben hier nur eine eingeschränkte Empirie. Uns liegen keine detaillierten Aussagen über die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II durch EU-Ausländer vor. Im Allgemeinen wird uns aber von Seiten der Arbeitsgemeinschaften schon berichtet, dass wiederholt Fälle in einer nicht zu vernachlässigenden Größenordnung auftreten, indem der Anschein entsteht, dass nur zum Zwecke des Arbeitslosengeld-II-Bezuges oder anderer Sozialleistungsbezüge letztendlich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist wird. Wir empfehlen daher nachdrücklich, eine solche Regelung, wie von Ihnen dargestellt, künftig festzuschreiben, die gewährleistet, dass nicht uneingeschränkt eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen möglich ist. Die muss im Verbund gestellt werden, zu einem bereits erworbenen Sozialrechtsanspruch, oder muss zumindest weiter differenziert werden. Es kann durchaus darüber nachgedacht werden, dass eine Einreise dann möglich ist, wenn man bereits eine konkrete Arbeitsstelle in Aussicht hat. Es ist, glaube ich, aber zu verhindern, dass eine Einreise nur zum Zwecke des Sozialleistungsbezuges erfolgt. Schließlich kann auch eine Arbeitsplatzsuche vom europäischen Ausland aus in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, man muss zu dem Zwecke nicht unbedingt einreisen.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich möchte mich zu den ganz positiven Aussagen in diesem Gesetzentwurf äußern und hätte auch eine Nachfrage. Für mich als Brandenburger Abgeordnete ist die Angleichung von Ost und West hier bei diesem Regelsatz ein der wichtigsten Aussagen und ich bin froh, dass wir das auch rechtzeitig machen, gleich zu Beginn dieser Legislaturperiode. Dennoch gibt es in dem Punkt Änderungsanträge, die mir als jemand, der sehr nahe an der Praxis steht und auch weiß, wie es in Landkreisen derzeit mit der Umsetzung läuft, unverständlich sind. Darum möchte ich gerne Herrn Senius und den Vertreter des Deutschen Landkeistages fragen: Wäre denn aus Ihrer Sicht ein rückwirkender Termin überhaupt verwaltungstechnisch möglich? Welche Schwierigkeiten sehen Sie da?

Sachverständige Friedrich (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Technisch, würde ich sagen, muss das möglich sein, wenn es beschlossen wird. Nur rechtlich hätte ich Bedenken, weil es sich beim SGB II um ein Fürsorgerecht handelt. Das heißt, der Anspruch auf Leistungen ist bedarfsabhängig und ein in der Vergangenheit liegender Bedarf ist aber gedeckt, so dass also eine Änderung oder Erhöhung der Regelleistung im Osten nur für die Zukunft in Betrachtung kommt. Für die Technik in den Arbeitsgemeinschaften wird Herr Senius antworten.

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Ja, vielen Dank. Wir haben im Zusammenhang mit den vorliegenden Anträgen geprüft, ob gegebenenfalls eine manuelle Rückabwicklung der in Betracht kommenden Fälle im Bundesgebiet Ost möglich wäre, nachdem klar war, dass eine Unterstützung durch die zur Verfügung gestellte Software nicht vor dem 1.7.2006 möglich sein wird. Das Prüfergebnis hat letztendlich dazu geführt, dass dies mit einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, den ich einmal kurz umreißen möchte. Es wären nach unseren Schätzungen etwa drei Millionen Fälle und Fallgestaltungen betroffen. Das wären alle diejenigen, die seit In-Kraft-Treten des SGB II mindestens an einem Tag einen Arbeitslosengeld II-Regelleistungsanspruch hatten. In einem Standardfall wäre dies pro Einzelfall mit einem Prüf- und Bearbeitungsaufwand von durchschnittlich 30 Minuten verbunden, vorausgesetzt, dass keine Besonderheiten im Leistungsfall hinzukommen. Wir

haben aber auf Grund des Umstandes, dass die Leistungshöhe ja nicht nur vom Einkommen des Primärleistungsempfängers, sondern auch von den Einkommensverhältnissen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abhängig ist, eine relativ hohe Häufigkeit des Wechsels in der Leistungshöhe und des Anpassungsbedarfes. Wenn solche Fälle hinzutreten, wäre es noch einmal mit einem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand von durchschnittlich 20 bis weiteren 30 Minuten verbunden. Wenn man das Ganze im Verhältnis mit der Fallzahl 3 Millionen setzt, kommt man letztendlich zu einem Verwaltungsaufwand, der in der Nähe zwischen 1.000 und 1.500 Jahresarbeitskräften liegt. Kurzum: Nach diesem Befund erschien es uns nicht praktikabel anzuregen oder dem Gesetzgeber glauben zu machen, dass dies mit einem vernünftigen und händelbaren Verwaltungsaufwand zu gewährleisten wäre.

Abgeordneter Stöckel (SPD): Ich habe eine Frage an den DGB. In der Vergangenheit wurde ja vereinzelt gefordert, die Regelleistungen der Höhe nach, nicht nur nach Ost und West, sondern prinzipiell regional zu bemessen. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag, wenn man bedenkt, dass es sich beim Arbeitslosengeld II um eine Bundesleistung handelt, und welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht gegen eine solche Differenzierung?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]): Vielen Dank für die Frage. Sie haben ja bereits angedeutet, dass das SGB II eine Bundesleistung ist. Von daher ist es auch das vornehme Recht des Bundes zu bestimmen, in welcher Höhe die Regelsätze zu zahlen sind. Das ist das erste Argument. Zum Zweiten ist es auch Verfassungsauftrag des Bundes, so etwas wie gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland sicherzustellen. Auch das spricht für eine bundeseinheitliche Regelsatzbemessung. Zum Dritten ist es so, dass eventuelle Einsparungen auf Grund unterschiedlicher regionaler Lebenshaltungskosten auf der einen Seite konterkariert werden durch Mehraufwendungen auf der anderen Seite. Denken Sie an ländliche Regionen, wo man vielleicht ein bisschen günstiger einkaufen kann, aber dafür hat man längere Fahrtstrecken, was auch mit Kosten verbunden ist.

Das vierte Argument ist, dass es keinerlei Datengrundlage gibt, die es erlauben würde, eine regionale Regelsatzbemessung nach sachgerechten Maßstäben zu gewährleisten. Von daher spricht alles dafür, die Regelsatzbemessung beim Bund zu belassen.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben) (SPD): Ich habe eine Frage an den Deutschen Rentenversicherungsbund. Wie bereits vorhin schon gesagt, der Zahlbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II wird auf 40 Euro pro Monat gesenkt. Sie haben vorhin angedeutet, dass die Ansprüche dadurch nicht gedeckt werden, aber gleichzeitig angemahnt, dass 36 Monate eingezahlt werden muss, um überhaupt den Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente stellen zu können, bzw. ein halbes Jahr, um auch die Rehaleistungen zu bekommen. Wie meinen Sie das noch einmal mit diesen Ansprüchen – inwieweit sind die dann auch nicht gedeckt?

Sachverständiger Dr. Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist ja so, dass durch die Versicherungspflicht beim Arbeitslosengeld II Ansprüche auf Rehaleistungen und Erwerbsminderungsrenten entstehen. Und das sind natürlich Leistungen, die eine Menge Geld kosten.

Wenn man sich anguckt, was dafür an Beiträgen gezahlt wird - derzeit sind es 78 Euro, die noch gesenkt werden sol-

len -, das ist sehr wenig. Aus unserer Sicht ist das eine Unterdeckung der Leistungsansprüche, die da erworben werden. Wenn das jetzt noch um die Hälfte abgesenkt wird, dann verschärft das dieses Problem ganz einfach. Es entstehen Ansprüche, die finanziell nicht durch Beitragsleistungen erworben worden sind. Das ist das Problem.

Abgeordneter Steppuhn (SPD): Meine Frage geht an die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, aber auch an die BA. Unverheiratete volljährige, unter 25jährige Kinder, werden grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Wie bewerten Sie die geplante Neuregelung? Gehen Sie davon aus, dass zumindest einige Jugendliche in der Vergangenheit nur deshalb ausgezogen sind, weil dies zum Beispiel Rückwirkungen auf die Höhe der Transferzahlungen hatte?

Sachverständige Friedrich (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Wir sehen da folgendes Problem: Wenn die unter 25jährigen in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden, differieren – wie von Herrn Schneider schon angesprochen – die gesetzlichen Unterhaltsansprüche zu den Leistungsansprüchen des SGB II. Es ist so, dass früher im Bundessozialhilfegesetz jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen eigenen individuellen Anspruch auf Leistungen hatte. Im neuen SGB II ist die Anspruchssituation sehr indifferent geregelt. Es wird fingiert, wenn jemand unter 25 Jahren Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist, er von der Bedarfsgemeinschaft Leistungen erhält. Das ist nicht zwingend und auch nicht durchsetzbar, so dass Bedarfs- und Anspruchssituation auseinanderfallen, wenn nicht das einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf SGB II-Leistungen hat. Wir würden uns deshalb dafür einsetzen, dass die Regelung aus dem früheren Bundessozialhilfegesetz übernommen wird, wo jeder Einzelne einen Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen hat. Dann wird ganz klar geregelt, dass der unter 25jährige, der auszieht und seinen bisherigen wohnungsmäßigen Bedarf bei den Eltern gedeckt hatte, keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen hat. Eine solche Regelung wäre in der Praxis wesentlich leichter umzusetzen und würde auch zu dem Ziel führen, dass ein Anspruch versagt werden könnte.

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Die vorgesehene Regelung der Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um die der unter 25jährigen wird aus unserer Sicht folgende Auswirkungen haben. Zum einen wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften tendenziell sinken. Wir haben gegenwärtig ca. 2,8 Millionen Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug. Die Ein-Personen-Gemeinschaften betragen gegenwärtig knapp 58 Prozent, immerhin fast 2,2 Millionen. Nun haben wir keine empirischen Daten, inwieweit Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften sich auf gegründete Haushalte niederschlagen. Wir gehen davon aus, dass auch die Ein-Personen-Haushalte der unter 25jährigen sich stark im Gesamtniveau und im Gesamtvolumen auswirken, wenn man berücksichtigt, dass wir einen überproportionalen Anstieg der erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen unter 25 haben. Der Anstieg der unter 25jährigen Hilfsbedürftigen war im letzten Jahr fast doppelt so stark wie der übrigen Hilfsbedürftigen. In einer Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft, die einen eigenen Haushalt gründet, werden gegenwärtig durchschnittlich 215 Euro an KdU entrichtet. Das heißt, wenn Wirkungen durch Realisierung des Gesetzesvorhabens eintreten, sind auch Ausgabensenkungen zu erwarten. Nicht nur auf Grund des Umstandes, dass die Regelleistung um 20 Prozent reduziert wird, sondern auch in Verbindung mit der vorgesehenen Genehmigungsregelung des Umzuges auch bei der KdU.

Sie fragten nach den möglichen Fehlanreizen, die die gegenwärtige Regelung hat. Wir meinen schon, dass Fehlanreize in der Vergangenheit vorlagen und auch zu verzeichnen waren. Ich berufe mich insbesondere auf Stellungnahmen und Aussagen der Arbeitsgemeinschaften. Diese Fehlanreize entsprechen für mich auch fast der Lebenswirklichkeit. Wenn ein junger Mensch die Möglichkeit hat, zu Lasten der Allgemeinheit aus dem elterlichen Haushalt ausziehen und die Haushaltsgründung auch noch durch die Allgemeinheit finanziert wird, dann wird dies wahrscheinlich von vielen auch in Anspruch genommen worden sein. Die gegenwärtige Regelung steuert dem entgegen. Ich halte sie auch für sachgerecht, was die Reduzierung auf 80 Prozent angeht, da die Regelung berücksichtigt, dass schließlich ein Teil der Grundkosten des Haushalts bereits von den Eltern getragen wird, wenn der Jugendliche oder der unter 25jährige im elterlichen Haushalt verbleibt.

Abgeordnete Lösekrug-Möller (SPD): Ich möchte noch einmal bei der Personengruppe bleiben, aber das Augenmerk mit meiner Frage auf einen anderen Aspekt lenken. Ich frage das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Effekte entstehen, was die Bereitschaft der Jugendlichen anbelangt, Arbeit aufzunehmen, wenn sie von der neuen Regelung betroffen sind?

Sachverständiger Dr. Spitznagel (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Zu dieser Frage gibt es nach meinem Kenntnisstand keine Erkenntnisse, die sich auf belastbare Daten stützen würden.

Abgeordneter Amann (SPD): Ich habe eine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Die Übernahme von Miet- und Energieschulden, die für die Sicherung der Unterkunft unabweisbar ist, wird nun unmittelbar im SGB II und nicht mehr durch Verweis auf Leistungen des SGB XII geregelt. Inwiefern bringt diese Neuregelung vor dem Verwaltungsvollzug Vorteile? Hat dies Auswirkungen auf den Umfang der Leistungen, die Hilfebedürftige erhalten?

Sachverständiger Dr. Schneider (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Wir sehen in der Regelung, die da vorgeschlagen wird, überwiegend in der Wohlfahrtspflege - ich muss hier sagen überwiegend, weil es da auch abweichende Meinungen gibt - eine Verbesserung, indem wir hier eine Klarstellung haben, wer für welchen Personenkreis tatsächlich zuständig ist. Die Alternative, die in letzter Zeit auch diskutiert wurde, wo es darum geht, grundsätzlich die Sozialämter für alle Formen von Mietschuldenübernahme zuständig zu machen, halten wir für nicht praktikabel, da wir hier wieder in Doppelzuständigkeiten hineingeraten, die mit der Schaffung des SGB II gerade abgeschafft werden sollten. Von daher sehen wir hier in der Tat eine Möglichkeit, Verwaltung auch für die Bürger einfacher zu machen, seinen zuständigen Ansprechpartner zu finden.

Abgeordneter Stöckel (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Bredehorst und an Herrn Schneider, und zwar geht es um die Bedarfsgemeinschaft mit Stiefelternteilen und die Anrechnung von Einkommen. Wie stehen Sie grundsätzlich dazu und sind Sie nicht vielleicht auch der Meinung, dass es dann auch steuerliche Konsequenzen haben muss, was die Anrechnung der über 18jährigen in einer Bedarfsgemeinschaft angeht?

Sachverständige Bredehorst (Köln): Grundsätzlich hat die Stadt Köln diese Forderung befürwortet. Die Frage war ja: Müsste es da nicht auch steuerliche Konsequenzen geben? Ich würde die Frage noch erweitern wollen, dass man insge-

samt die gegenseitige Unterhaltungspflicht innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft an die sonstigen Regelungen, die wir im Steuerrecht haben oder die wir auch im Sozialversicherungsrecht haben, angleichen müsste. Da haben wir zum Teil unterschiedliche Regelungen. Ich gebe nur das berühmte Beispiel der Krankenversicherung an. Da haben wir nicht miteinander vergleichbare Regelungen. Das macht es natürlich, wenn man dieses unter dem Gerechtigkeitsaspekt anguckt, schwierig.

Sachverständiger Dr. Schneider (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Zu steuerlichen Aspekten kann ich mich den Aussagen von Frau Bredehorst anschließen. Was generell die Frage nach der Einbeziehung von Stiefeltern oder entsprechend Stiefkindern in die Bedarfsgemeinschaft anbelangt, möchten wir vor einem solchen Schritt dringend warnen, weil er schlicht nicht der Lebenswirklichkeit entspricht. Unserer Einschätzung nach verhindert dies Partnerschaften, denn es wurde schon manches Mal auf den gesunden Menschenverstand und Alterserfahrung hingewiesen. Wer sollte jemanden tatsächlich ehelichen, wenn er weiß, dass er anschließend das gesamte SGB II an den Hacken hat. Oder umgekehrt, wir müssen die ganzen Regelungen im Gesamtzusammenhang sehen. Man hat es mit einer Familie zu tun, mit einem 19jährigen, der noch im Haushalt lebt und seine Mutter oder sein Vater kommt auf die Idee, jemanden zu ehelichen, der Hartz-IV-Bezieher bzw. SGB-II-Berechtigter ist. Der Jugendliche wird sofort ausziehen müssen, wenn er vernünftig ist. Das kann er aber nicht mehr nach diesen Regelungen. Was sich in diesen Familien abspielt, kann man sich nur lebhaft vorstellen. Im Zweifelsfälle ist die Mutter oder der Vater gut beraten, auf die Ehe zu verzichten. Das kann eigentlich nicht Sinn eines Gesetzes sein. Deswegen raten wir aus Gründen der Lebensnähe davon ab, Stiefeltern und Stiefkinder in diese Regelung mit einzubeziehen.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an die Kommunalen Spitzenverbände: Wird aus Ihrer Sicht die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der unter 25jährigen künftig durch die Zustimmung der Leistung erschwert oder erleichtert durch die Zustimmung des Leistungsträgers, die benötigt wird, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll, wenn sie erstmals eine Wohnung beziehen wollen und der Träger die Kosten für Unterkunft und Heizung übernehmen soll? Gibt es da letztendlich einen Interessenskonflikt?

Sachverständiger Dr. Fogt (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Ich kann nur sagen, da würden wir nicht unbedingt einen Interessenskonflikt sehen, weil die Möglichkeit vorgesehen ist, eine Zustimmung zu erteilen für die Übernahme einer eigenen Wohnung als Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit. Auf Anhieb vermag ich da nicht so recht zu erkennen, wo sich da ein Widerspruch auftun sollte.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich würde Herrn Kolf vom DGB und Herrn Dr. Schneider noch einmal zur Rentenversicherung etwas fragen. Ich habe sehr wohl wahrgenommen, dass auch sehr kritisch gesehen wird, dass wir dort die Beiträge halbieren. Aber es gibt auf der anderen Seite auch Argumente in den Stellungnahmen, die sagen, wir sollen diese Bezieher von Arbeitslosengeld II aus der Rentenversicherung herausnehmen. Teilen Sie diese Auffassung? Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht dafür, die Rentenversicherung auch für diesen Personenkreis – für die Sozialhilfeempfänger ohnehin neu, und ich finde das sehr positiv - beizubehalten?

Sachverständiger Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank für die Frage. Die Einbeziehung der früheren Sozialhilfeempfänger in die Rentenversicherungspflicht war einer der Punkte - und es waren aus unserer Sicht bei Hartz IV nicht so viele -, die wir immer sehr positiv dargestellt haben. Hier wird an einer Stelle, wo wirklich ein sozialer Fortschritt erreicht wurde, versucht, das Rad zurückzudrehen. Wir sehen das mit allergrößter Sorge. Wir befürchten, dass es noch nicht einmal bei dieser einen Kürzung bleibt, sondern dass mittelbar die ganze Abschaffung der Sozialversicherungspflicht zur Debatte steht. Das ist der eine Grund, und der andere Grund ist, dass wir sehen, dass zunehmend die Altersarmut wieder aufgebaut wird. Wir haben hier einen Personenkreis, wo man von ausgehen muss, dass der auch über lange Jahre im Arbeitslosengeld II-Bezug verbleibt. Dann wird mit dem Aufbau dieser Minirentenanwartschaften von gut 2 Euro pro Jahr ALG II-Bezug es niemals möglich sein, im Alter so wie etwas wie Armut zu verhindern. Man verlagert dann im Kern die Kosten, die man jetzt "spart", auf die Zukunft, wo dann auch wieder bei der Grundsicherung mehr Kosten anfallen. Deshalb halten wir dieses Vorhaben im Gesetzentwurf für absolut schädlich.

Sachverständiger Dr. Schneider (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Wenn man sich die reinen Beträge anschaut, auf die man eine Anwartschaft erwirbt - das sind, glaube ich, nach unserem Kenntnisstand 4,28 Euro, bei der vorgesehenen Änderung würde sich das auf 2,19 Euro reduzieren -, kann man sicherlich die Frage aufwerfen, macht das überhaupt noch einen Sinn? Wir haben uns natürlich auch die Frage gestellt, sind aber zu dem Ergebnis gekommen, dass wir dringend empfehlen, es bei der jetzigen Regelung zu belassen. Dies aus drei Gründen: Den einen haben wir vorhin schon gehört. Die Einbeziehung der Sozialhilfebezieher in die Rentenversicherung war eines der zentralen Argumente, die für Hartz IV ins Feld geführt wurden, und eine der zentralen Verbesserungen, die argumentativ bei der Durchsetzung dieses Gesetzes angebracht wurden. Es würde - glaube ich - nicht der Glaubwürdigkeit dienen, wenn man dieses schon knapp ein Jahr nach Inkraft-Sein dieses Gesetzes wieder abschaffen würde. Ich glaube, das würde auf Unverständnis stoßen.

Das Zweite, warum wir sagen, diese Regelung soll belassen werden, betrifft ebenfalls ein politisches Glaubwürdigkeitsproblem, nämlich nicht nur in Hartz IV, sondern in der Rentenversicherung. Wenn die Politik bereits das Signal aussenden würde, dass es eigentlich gleichgültig ist, ob jemand versichert ist oder nicht, da die Beträge es ohnehin nicht bringen, so ist das verheerend für die allgemeine Wirkung, die man psychologisch hervorrufen kann in Bezug auf die künftigen und jetzt schon startenden Rentendiskussionen. Deswegen würden wir dringend raten, vor diesem Hintergrund diese Regelung so zu belassen, wie sie ist.

Das dritte Argument wurde im Rahmen dieser Anhörung auch schon genannt. Es geht um Erwerbsunfähigkeitsrenten. Unabhängig von den Beträgen ist es sehr wichtig, seine Anwartschaftszeiten zu erhalten und das ist hiermit gegeben. Bei einer gänzlichen Abschaffung - wie gerade erwähnt - würde dieses wegfallen. Das wäre in der Tat eine erhebliche Schlechterstellung des angesprochenen Personenkreises.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Vielen Dank. Die Fragezeit der SPD ist damit erschöpft und wir kommen zur FDP.

Abgeordneter Rohde (FDP): Ich muss mir jetzt erst einmal eine Anmerkung erlauben, weil die regionale Differenzie-

rung angesprochen wurde. Bei der Sozialhilfe wird es jetzt schon praktiziert. Es gibt auf kommunaler Ebene bereits Daten. Insofern kann ich die Aussage von Herrn Kolf nicht nachvollziehen, warum das nicht auch beim ALG II möglich sein sollte. Aber ich befürchte, mit einer Nachfrage komme ich heute nicht weiter. Deswegen richtet sich meine Frage zuerst einmal an die BA, Herrn Senius. Ist mit dem Gesetzentwurf sichergestellt, dass derjenige, der gering entlohnt arbeitet und aufstockendes ALG II bekommt, rentenversicherungsrechtlich in keinem Fall schlechter gestellt ist als der, der allein ALG II bezieht, und wenn ja, trifft das dann auch auf Zuverdienste bis 200 Euro zu?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Das gegenwärtige Recht sieht vor, dass in den Fällen, in denen ein Arbeitsentgelt erzielt wird, das sozialversicherungspflichtig ist, eine Aufstockung erfolgt auf die beitragspflichtigen Einnahmen des SGB II-Bezuges, also gegenwärtig auf die 400 Euro. Die künftig vorgesehene Regelung sieht das nicht mehr vor. Sie beinhaltet eigentlich einen Ausschlussstatbestand für all diejenigen Arbeitslosengeld II-Empfänger, die daneben sozialversicherungspflichtiges Entgelt beziehen. Der vorgesehene Wegfall bei gleichzeitiger Herabsenkung der 400 Euro-Grenze auf 205 Euro führt grundsätzlich dadurch zur Benachteiligung der Aufstocker. Die Benachteiligung betrifft aber nur diejenigen, bei denen das zugrunde liegende Arbeitsentgelt unter 256 Euro monatlich beträgt und damit die beitragspflichtigen Einnahmen unter den 205 Euro liegen. Das heißt im Wesentlichen, dass wir davon ausgehen, dass diese Fälle nur in geringer Höhe vorkommen. Sie treffen außer dem Ausschlussverbot auch diejenigen, die Arbeitsentgelt erzielen. Daneben betrifft es auch diejenigen, die einen Minijob ausüben, wenn dieser bis zu 333 Euro entlohnt wird, und diejenigen, die in Privathaushalten arbeiten, wenn hier ein Entgelt von weniger als 800 Euro verdient wird. Es kann darüber hinaus auch diejenigen treffen, die in der Berufsausbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildungsvergütung geringer ist als 205 Euro.

Abgeordneter Rohde (FDP): Mein nächster Fragenblock richtet sich an die Rentenversicherung Bund, Herrn Dr. Binne: Inwieweit verschärft sich die Absenkung des Beitrags der Bundesagentur an die Rentenversicherung, dass die Rentenversicherung den ALG II-Empfängern Leistungen wie Rehabilitation und Erwerbsminderungsrenten zur Verfügung stellen muss, ohne dafür adäquate Leistungen aus der Bundesagentur zu erhalten? Wie hoch müssten die Leistungen der Bundesagentur an die Rentenversicherung nach Auffassung der deutschen Rentenversicherung für diese Leistungen ausfallen? Mit wie viel Ausgaben rechnet die deutsche Rentenversicherung, wenn die durch ALG II-Beiträge erworbenen Anwartschaften und Ansprüche in der Rentenphase einmal ausgezahlt werden müssen?

Sachverständiger Dr. Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Zu dem ersten Teil der Frage kann ich es kurz machen. Das Problem ist, dass mit den aus um die Hälfte reduzierten Beiträgen - genauso wie heute mit den höheren Beiträgen - Ansprüche auf Reha-Leistungen und Erwerbsminderungsrenten entstehen können. Durch die Absenkung der Beitragszahlung auf die Hälfte wird das Problem der Unterdeckung dieser Leistung verschärft.

Zu dem zweiten Teil der Frage: Wie hoch müssten die Leistungen an die deutsche Rentenversicherung sein? Das ist etwas schwierig. Bei der Arbeitslosenhilfe war es so, dass die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge 80 Prozent des zugrunde liegenden Entgelts waren. Das ist dann später dahingehend geändert worden, dass die

Bemessungsgrundlage dann die Arbeitslosenhilfe selbst war. In die Richtung könnte man eventuell denken, aber was wir mindestens fordern oder anregen ist, dass es beim heutigen Mindestbeitrag von 78 Euro im Monat bleibt, also bei der Bemessungsgrundlage, die festgelegt wurde auf 400 Euro. Das ist die Mindestforderung, die wir haben.

Mit wie viel Ausgaben rechnet die deutsche Rentenversicherung? Es ist so, wenn ein Jahr lang Arbeitslosengeld II bezogen wird, entsteht darauf ein Rentenanspruch von 2,19 Euro im Monat. In dieser Höhe muss die Rentenversicherung dem Arbeitslosengeld II-Bezieher, der in Altersrente geht, auch Leistungen erbringen. Wie viel das insgesamt und in welchem Jahr das sein wird, kann man ernsthaft heute nicht sagen. Das wäre wirklich reine Spekulation. Das ist auch nicht unser Problem. Das Problem ist das, was ich am Anfang sagte, dass es eine Unterdeckung bei den Reha-Leistungen und bei den Erwerbsminderungsrenten gibt.

Zur Größenordnung dieser Unterdeckung: Wenn Ihre Frage auch in diese Richtung zielte, kann man heute keine belastbare Aussage treffen. Da muss man einfach die weitere Entwicklung abwarten, wie sich die Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrenten in diesen Personenkreisen entwickelt, wie sich die Anträge auf Reha-Leistungen entwickeln. Dazu jetzt etwas zu sagen wäre wirklich reine Spekulation.

Abgeordneter Rohde (FDP): Die Frage hat im Prinzip schon Frau Krüger-Leißner gestellt. Ich hätte gern auch eine Antwort der Rentenversicherung. Wäre es für die Empfänger des ALG II nicht sinnvoller, statt Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, mehr Schutz für die privaten Altersanwartschaften und Möglichkeiten zur Weiterführung solcher Anwartschaften zu erhalten? Wie wäre dazu Ihre Position? Zwei Positionen haben wir schon gehört.

Sachverständiger Dr. Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn man den Beziehern von Arbeitslosengeld II durch die Zahlung angemessener Beiträge auch angemessene Rentenansprüche verschaffen würde. Deshalb noch einmal mein Plädoyer, es zumindest bei der derzeitigen Regelung von 78 Euro zu belassen.

Wenn man, was Ihre Frage so ein bisschen andeutet, diese Beiträge in private Alterssicherungssysteme umleiten würde, dann muss man natürlich bedenken, dass daraus auch Ansprüche auf Leistungen im Alter entstehen. Das ist ganz klar, in welcher Höhe auch immer. Aber in diesen privaten Systemen hätte der Arbeitslosengeld II-Bezieher natürlich keine Ansprüche auf Erwerbsminderungsrenten und er hätte auch keine Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen. Das bietet nur die gesetzliche Rentenversicherung, wobei ich jetzt noch einmal darauf hinweisen muss, dass ich die Beitragszahlung für zu gering halte.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Frank Jäger von der Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialhilfeninitiativen. Könnten Sie bitte noch einmal ausführen, warum Ihrer Meinung nach die jetzt vorgeschlagene Verschärfung bei Volljährigen unter 25 Jahren mit dem jetzigen BGB nicht vereinbar ist und warum es schädlich für die Situation in Familien ist?

Sachverständiger Jäger (Frankfurt/Main): Nach unserer Meinung weitet die vorgesehene Regelung diese uneingeschränkte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren erwachsenen, unter 25jährigen Kindern, die noch im Haushalt wohnen und erwerbslos sind, aus. Das heißt also, dass der

Selbstbehalt, der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch den Eltern jetzt bleibt, d. h., sie sind nur eingeschränkt unterhaltspflichtig, ihnen jetzt mit der neuen Regelung genommen wird. Damit würde - genauso wie im Falle des uneingeschränkten Stiefelternunterhaltes, um den es vorhin schon ging - eine Regelung im SGB II geschaffen, die den gerichtlichen Prüfungen wohl kaum standhalten würde. Wir hatten den Fall in der Vergangenheit auch bei den Stiefelternunterhaltsverfahren, wo die Regelungen dann auf Grund der Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit verändert wurden. Ich sehe übrigens mit der Neuregelung im SGB II auch keine grundsätzliche Veränderung dieses Sachverhaltes.

Was bedeutet diese Regelung? Es ist eine strikte Einschränkung der Freizügigkeit von erwerbslosen jungen Menschen und natürlich auch ihrer Persönlichkeitsentfaltung. Sie bricht mit bürgerlichem Recht und ist aus unserer Sicht auch verfassungsrechtlich bedenklich. Wie gesagt, die Freizügigkeit bedroht die Gleichberechtigung gegenüber anderen Volljährigen. Sie dürfen nicht vergessen, man behandelt die jungen Erwachsenen hier wie Minderjährige. Sie kommen in die Bedarfsgemeinschaft und müssen sich hier voll unterordnen. Es wird allein schon durch die minimale Leistung von 80 Prozent der Regelleistung gewährleistet, dass es hier keine freien Entfaltungsmöglichkeiten von erwachsenen jungen Menschen gibt. Was eine solche Regelung bedeutet? In der Praxis - das hat Herr Dr. Schneider schon erklärt - sind wir der Meinung, dass es eigentlich nicht so weit kommen muss, dass Familien, die zerrütet sind, das dem Amt belegen müssen und quasi einen Auszug erwirken können dadurch, dass die Behörde einfach zustimmt. Wir hatten vom Landkreistag die Stellungnahme, dass sie diese Auszugsgenehmigung für sehr schwierig halten. Wir ziehen daraus einen ganz anderen Schluss, nämlich dass diese Regelung überhaupt nicht praktikabel ist und dass deswegen die unter 25jährigen wie bisher zumindest ihre Freizügigkeitsrechte bewahren dürfen, um auch quasi die Verwerfung innerhalb dieser Familien auszuschließen.

Abgeordnete Kipping (Die Linke.): Meine zweite Frage widmet sich dem Thema „Rückwirkende Angleichung der Regelsätze in Ost und West“. Ich frage zum einen Herrn Jäger: Inwieweit sehen Sie unbürokratischere Lösungsmöglichkeiten, die nicht einen solchen Arbeitsaufwand erfordern, wie sie von Vertretern der Bundesagentur dargelegt worden sind? Zu demselben Themenkreis habe ich eine Frage an die Sachverständige Frau Friedrich: Sie haben rechtliche Bedenken gegen eine rückwirkende Angleichung geäußert, weil es um Fürsorgerechte geht. Gilt Ihre Argumentation auch bei einer Auszahlung der Angleichung ab dem 1.1.2006, ab dem ja eigentlich das Gesetz in Kraft treten soll?

Sachverständiger Jäger (Frankfurt/Main): Für die Differenzierung der Bedarfslagen nach alten und neuen Bundesländern gibt es meines Erachtens keinen hinreichenden Grund. Deshalb unterstütze ich auch den Antrag der Linksfraktion. Es ist natürlich schwierig. Wir haben es schon erlüttert bekommen, das administrativ rückwirkend zu machen. Ich könnte mir vorstellen, dass man hier anhand der gezahlten Arbeitslosengeld II-Leistung einen Abschlagsbetrag berechnet und dies in einem vereinfachten Verfahren hinbekommt. Ob das den gesetzlichen Vorgaben genügt, kann ich nicht einschätzen. Ich würde es auf jeden Fall befürworten, denn es handelt sich ja, wenn es eine nicht gerechtfertigte Differenzierung ist, um eine Benachteiligung,

die nach meinem Dafürhalten dann rückwirkend ausgeschlossen oder bereinigt werden kann.

Sachverständige Friedrich (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Wenn das Gesetz rückwirkend in Kraft träte, würde rückwirkend ein höherer Anspruch auf bedürftigkeitsabhängige Leistungen geschaffen. Das würde in der Praxis und auch rechtlich Schwierigkeiten bereiten, weil für die Vergangenheit der Bedarf gedeckt ist. Wir haben heute den 13. Februar, das heißt also, es müsste rückwirkend festgestellt werden, dass ein höherer Bedarf zur existentiellen Absicherung des Lebensunterhalts notwendig gewesen wäre. Das kann ich mir auch logisch schwer vorstellen, denn in der Vergangenheit ist der notwendige existentielle Bedarf gedeckt worden. Von daher gesehen könnte meiner Ansicht nach nur ab Inkrafttreten des Gesetzes ein höherer Anspruch im Gesetz stehen, der dann durch höhere Leistungen erfüllt würde.

Abgeordnete Kipping (Die Linke.): Durch die Einbeziehung der unter 25jährigen in den elterlichen Haushalt soll auch der Regelsatz für die Volljährigen unter 25 Jahren auf unter 80 Prozent reduziert werden. Meine Frage geht an Herrn Jäger: In welchem Verhältnis würde dann der Regelsatz für unter 25jährige zum Existenzminimum stehen?

Sachverständiger Jäger (Frankfurt/Main): 80 Prozent der Regelsatzleistungen, die jetzt den unter 25jährigen im Haushalt der Eltern gewährleistet werden, das ist weniger, als wir noch vor zwei Jahren im Sozialhilfegesetz für die unter 18jährigen jungen Erwachsenen hatten. Das sind 47 Euro weniger für einen Volljährigen, der alleine im Leben stehen soll, sich alleine um seinen Job und seinen zukünftigen Lebensweg kümmern soll. Das schafft enorme Abhängigkeiten, das behindert die jungen Menschen in der Entwicklung, in einer ganz wichtigen Entwicklungsphase. Ich sehe, dass die persönliche Entfaltung in Gefahr ist. Was im Gegensatz zum SGB II steht, das ja immer wieder der Eigenverantwortung eine vorgehobene Rolle einräumt. Wir reden von einer Regelleistung, die generell das Ziel hat, eine gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten, die aber diesem Ziel eigentlich schon lange nicht mehr gerecht wird. Wir haben die Regelleistung, die heute dazu führt, dass Arbeitslosengeld II-Bezieher ihre sozialen Kontakte nicht mehr pflegen. Sie führt zur Ausgrenzung, sie führt gerade bei Kindern zu dauerhaftem „Abhängen“; sie verlieren den Anschluss an Bildungschancen und so weiter. Von daher denke ich, wenn die Angleichung der Regelsätze in Ost und West diskutiert wird, dürfen wir die generelle Debatte um die Höhe der Regelsätze nicht aus den Augen lassen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat schon im letzten Jahr eine Anhebung um 412 Euro bei adäquater Fortschreibung der jetzigen Regelleistung gefordert. Wir meinen, damit sind angemessene Sätze zum Beispiel für Ausgabenmobilität, Bildung, Kommunikation, Gesundheit, Freizeit und gesunde Ernährung immer noch nicht adäquat abgebildet, um besonders für junge Erwachsene eine Teilhabe zu ermöglichen. Wir halten eine Absenkung auf 80 Prozent für eine katastrophale Lösung.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Das Fragerecht wechselt jetzt zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit sieben Minuten Befragungszeit.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage zur Höhe der Mietschuldenübernahme an Frau Bredehorst. Im SGB II soll nun die Möglichkeit vorgesehen sein, Mietschulden zu übernehmen, allerdings im Unterschied zum bisherigen Sozialhilferecht nicht als Beihilfe,

sondern nur auf Darlehensbasis. Wie sind die Kommunen in der Vergangenheit verfahren? Welche Wege erweisen sich aus Sicht der Kommunen, die auch in Zukunft für die KdU zuständig sind, als praktikabel und rechtssicher?

Sachverständige Bredehorst (Köln): Grundsätzlich begrüßen wir als Sozialhilfeträger diese Entzerrung oder Entflechtung zwischen SGB XII und SGB II. Ich hatte in einer weiteren Stellungnahme darauf hingewiesen, dass hier offensichtlich eine Lücke für Nichtunterstützter/Nichtunterstützte geschaffen worden ist. Aber darauf will ich jetzt nicht eingehen. Die Frage war: Beihilfe oder Darlehen? Wir haben jetzt eine Regelung, nach der im Regelfall ein Darlehen gegeben werden soll. Das entspricht - das sage ich ausdrücklich - nicht der gegenwärtigen Praxis der Mietrückstandsübernahme. In der Praxis wird in der Regel dieses als Beihilfe ausbezahlt und nur im Einzelfall, wenn diese Mietrückstände selbst verschuldet sind und so weiter, als Darlehen. Das hat folgenden Grund: Es würde einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand bedeuten, wenn man den Regelfall als Darlehen nehmen würde. Im SGB II könnte man sozusagen noch argumentieren: Das sind Menschen, die in der Regel auch wieder in Arbeit kommen, die dann ihr Darlehen abzahlen können. Aber bedenken Sie bitte: Wenn jemand dann in Arbeit kommt, fängt er mit einem Schuldenberg an. Überschuldung ist aus unserer Sicht ein Vermittlungshemmnis. Insofern ist die ganz überwiegende Praxis der Sozialverwaltung, Mietrückstände, auch Mietkautionen, nicht als Darlehen, sondern als Beihilfe zu gewähren. Es wäre schön, wenn wir diese Möglichkeit, im Einzelfall zu entscheiden, also eine alternative Möglichkeit, auch künftig hätten.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage zu § 22 an Herrn Schütt. Es gibt eine Möglichkeit zum Eingrenzen des Auszugs von Jugendlichen. Im Gesetzestext geht es ganz allgemein um das Umziehen, während in der Begründung von „erstmaligem Auszug“ gesprochen wird. Sehen Sie in der Praxis Probleme darin, dass es im Gesetzestext eine Differenz gibt? Halten Sie es für nötig, den Gesetzestext zu präzisieren? Welche Auswirkungen sehen Sie in der Praxis?

Sachverständiger Schütt (Kreis Coesfeld): Ich habe darauf hingewiesen, dass die Begründung dahin geht, dass der erstmalige Auszug letztendlich verhindert beziehungsweise eingeschränkt werden soll. Das heißt, die Zellteilung, die häufig angesprochen worden ist, soll unter gewisse Kautelen gesetzt werden. Meines Erachtens geht der Gesetzeswortlaut dahin, dass jeder Umzug einer Person unter 25 Jahren unter den Absatz 2 a fallen wird. Das heißt, insofern ist dort ein *lex specialis* vorhanden. Ich halte es eigentlich für ausreichend, wenn man den erstmaligen Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern unter die engen Kautelen des Absatzes 2 a stellt, die weiteren unter den normalen Absatz 2. Das, denke ich, wäre genau das, was Ziel und Zweck gewesen ist.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit: Der Auszug ist jetzt genehmigungsabhängig. Nur die schwerwiegenden sozialen Gründe können das Ganze rechtfertigen. Halten Sie das für praktikabel und machbar? Werden Sie Ihre Fallmanager dahingehend ausbilden? Halten Sie es im Zweifelsfall für praktikabel, dass Fallmanager, die auch anderen Kosten verpflichtet sind, darüber entscheiden, ob eine Situation von Gewalttätigkeit in der Familie schon so schlimm ist, dass ein Auszug gerechtfertigt ist, oder noch nicht so schlimm, dass man sagen kann, die Person kann noch da-

bleiben? Halten Sie diesen tiefen Eingriff in die persönliche Autonomie und Privatsphäre von Beziehungsgemeinschaften überhaupt für machbar von Fallmanagerinnen und Fallmanagern, die nicht unbedingt dafür ausgebildet sind?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits heute bei der Berufsausbildungsbeihilfe. Es ist also etwas, was nicht so ganz neu ist. Neu ist natürlich, dass man es vor dem Hintergrund des SGB II-Umfeldes wahrscheinlich in einer deutlich größeren Häufigkeit mit so schwerwiegend gestörten Eltern-Kind-Verhältnissen zu tun hat, dass diese Regelung weitaus häufiger zum Tragen kommen wird als in der Berufsausbildungsbeihilfe. Ich gehe davon aus, dass wir aufgrund des Umstandes, dass die Rechtsprechung die Begrifflichkeiten weitgehend definiert hat, die Fallmanager entsprechend qualifizieren müssen, wie man künftig mit dieser gesetzlichen Vorschrift umgeht, sofern diese Kenntnisse noch nicht vorhanden sind. Wir können uns vorstellen, dass wir hier, wie in der Vergangenheit auch, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden entsprechende Hinweise, Empfehlungen, Auslegungs- und Umgehungsregularien entwickeln, die man dann in die Fläche gibt und über Qualifizierungen etc. begleitet und nachhält.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Vielen Dank. Wir kommen jetzt für sechs Minuten zur „freien Runde“.

Abgeordneter Stöckel (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Friedrich und an Herrn Schneider. Die Widersprüche in den Unterhaltsregelungen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in unterschiedlich finanzierten Grundsicherungssystemen sind deutlich geworden. Inwieweit ist das im SGB II systemimmanent gerecht zu regeln? Sind Sie nicht auch mit mir der Meinung, dass hier zukunftsgerichtet und zielorientiert eine Angleichung von Unterhalts- und Anrechnungsregelungen von Einkommen und Vermögen in steuerlichen Grundsicherungssystemen, die nicht beitragsfinanziert sind, stattfinden muss?

Sachverständige Friedrich (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände): Ich wiederhole, dass unserer Auffassung nach die Ansprüche im SGB II so geregelt werden müssten, wie sie ursprünglich im Bundessozialhilfegesetz und heute noch im SGB XII geregelt sind, nämlich individuell. Wenn jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen hat, wenn es bedürftig ist, dann wird seine Bedürftigkeit nach seinem individuellen Einkommen und Vermögen geprüft. Zum Vermögen gehören auch Unterhaltsansprüche. Damit ist die Kompatibilität zum Unterhaltsrecht und zum BGB hergestellt. Es gibt im SGB XII eine so genannte „gesteigerte Unterhaltspflicht“, die auch in das SGB II übernommen worden ist. Das heißt, Eltern und minderjährige Kinder sind gegenseitig gesteigert unterhaltspflichtig. Bei gesteigerter Unterhaltspflicht wird unterstellt, dass dem minderjährigen Kind oder dem Ehepartner ausreichend Unterhalt gewährt wird, um sein Existenzminimum zu decken. Bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft richtet sich die Frage der Bedürftigkeit nach dem Unterhaltsrecht, das danach so berechnet wird. Wenn also Unterhaltsansprüche nach dem Zivilrecht bestünden, würde das betreffende Mitglied auch in einer Bedarfsgemeinschaft keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben. Im Augenblick ist es im SGB II etwas anders geregelt. Da wird nur insgesamt für die Bedarfsgemeinschaft die Hilfebedürftigkeit festgestellt, obwohl die Bedarfsgemeinschaft an sich nicht als anspruchsberechtigt anzusehen ist. Das steht im Widerspruch zu den individuellen Rechtsansprüchen.

Sachverständiger Dr. Schneider (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Meine Antwort geht im Prinzip in dieselbe Richtung. Die Probleme zwischen den einzelnen Unterhaltssystemen tauchen erst da auf, wo man den Bereich der gesteigerten Unterhaltspflicht verläßt. Das heißt, solange es beispielsweise um die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber Minderjährigen geht, treten gar keine Probleme auf. Deswegen empfehlen wir, es dabei zu belassen und von den hier vorgesehenen Regelungen ganz abzulassen. Das heißt nicht, dass damit ausgeschlossen wäre, dass man etwa sagt: Der Regelsatz für weitere Erwachsene im Haushalt, auch erwachsene Kinder, wird auf 90 Prozent begrenzt. Das läßt sich alles machen. Aber der gegenseitige Einstand mit Vermögen und Unterhalt sollte bei der Einstandspflicht für Minderjährige belassen werden, um bei diesen Problemen auszuweichen. Das wird sicher später auch zu sehr schwierigen richterlichen Entscheidungen führen, die getroffen werden müssen. Da wird eine „Mühle“ in Gang gesetzt, die recht kostenintensiv werden kann.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Senius, Sie haben darauf hingewiesen, dass die Gruppe der Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften nach Ihren und den Aussagen der BA bei 57 Prozent liegt. Wenn Politik handelt, dann muss sie auch begründen können, warum es jetzt Handlungsbedarf gibt. Daher frage ich Sie: Ist die Anzahl der Ein-Personen-Haushalte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angestiegen oder ist dieser Prozentsatz eigentlich seit Jahren konstant?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit [BA]): Wir haben nur eine eingeschränkte Empirie, auf die wir zugreifen können. Wir haben keine gesicherten Angaben, wie groß die Anzahl der Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften vor Inkrafttreten des SGB II letztendlich war. Fakt ist aber, dass seit 1. Januar 2005 die Zahl der Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften um 19,6 Prozent angestiegen ist, während die Zahl der Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften um „nur“ 16 Prozent gestiegen ist. Also haben wir hier zum einen eine deutlich stärkere Steigerung der Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften, zum anderen haben wir einen deutlichen Anstieg der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren. Der war schlicht und einfach doppelt so stark im Anstieg wie der Anstieg aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen; 14 Prozent zu 28 Prozent bei den über 25jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Ich möchte an das gerade angesprochene Thema anknüpfen. Obwohl es nur sehr eingeschränkt eine empirische Basis gibt, wird in der Öffentlichkeit immer wieder argumentiert, dass es zu falschen Verhaltensmustern bei jungen Leuten gekommen ist beziehungsweise, dass Fehlanreize Ursache für die Vermehrung der Bedarfsgemeinschaften sind. Ich habe eine Frage an Herrn Schneider und an Herrn Jäger: Sehen Sie noch andere Gründe für die Vermehrung der Bedarfsgemeinschaften als vielleicht falsches Verhalten?

Sachverständiger Dr. Schneider (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Nach unserer Interpretation - wir sind sehr tief in die Statistik eingestiegen - gibt es keinerlei Anzeichen, nach denen man auf ein sogenanntes Phänomen der „Zellteilung“ schließen kann. Die Zahlen sind zwar richtig, nach denen die Zahl der Ein-Personen-Haushalte im Laufe des Jahres 2005 um 19 Prozent - und damit überproportional - gestiegen ist. Für das Phänomen der „Zellteilung“ wird sich jedoch eine Abnahme bei den Mehr-

Personen-Haushalten finden lassen müssen. Dann kann man von einer „Zellteilung“ sprechen. Das ist nicht passiert. Das heißt, es findet sich nirgendwo eine Auflösung von Zwei- oder Mehr-Personen-Haushalten wieder. Das andere Indiz, das dafür spricht, dass es sich nicht um einen solchen Missbrauch handelt, ist die Tatsache, dass der Zuwachs an Ein-Personen-Haushalten und der überproportionale Zuwachs an jüngeren Hilfebeziehern ganz stark und sehr überproportional in Ostdeutschland stattgefunden hat.

Sollte es sich jedoch um ein Muster von Missbrauch handeln, müsste sich dieses statistisch über Gesamtdeutschland streuen, was sich auch nicht wiederfindet. Mit anderen Worten: Es finden sich statistisch nicht nur keine Anhaltspunkte für das Phänomen der Zellteilung, sondern Indizien, dass es dieses nicht gibt. Vielmehr gibt die Statistik deutliche Fingerzeige dahin, dass es sich hier offensichtlich um ein Phänomen der Auflösung der erheblichen Dunkelziffer handelt, auf die auch der offizielle Armuts- und Reichtumsbericht aufmerksam gemacht hat. Das findet sich in der Statistik wieder. Wir sagen zwar, dass man es so regeln könnte, wenn das Wort „schwerwiegende“ in der sozialen Begründung gestrichen würde. Aber man sollte sich nicht zu viele Hoffnungen machen, dass man dadurch allzu viel verhindern oder bewegen kann. Das wird wahrscheinlich empirisch nicht passieren.

Sachverständiger Jäger (Frankfurt/Main): Wir haben keine Belege für das Wort „Zellteilung“, dieses Wort empfinde ich übrigens in diesem Zusammenhang als nicht sehr geglückt. Solche Vergleiche gab es ja schon einmal. Es gibt wahrscheinlich einen Zuwachs von Leistungsbeziehern, die vorher im alten System in „verschämter Armut“ sagt man dazu, gelebt haben, die auch damals Leistungsansprüche hatten, aber sie erst jetzt realisieren, weil durch die Einführung von Arbeitslosengeld II die Akzeptanz dieser Leistung scheinbar größer ist.

Es gibt auch andere Punkte, zum Beispiel der Wegfall von Bezugsmöglichkeiten von Wohngeld oder eine geringere Möglichkeit, Arbeitslosengeld I-Ansprüche zu gewährleisten, die zum generellen Anstieg von Bedarfsgemeinschaften führen. Wenn man eine verschärfte Unterhaltsvermutung in Wohngemeinschaften bei unverheirateten Paaren heranzieht, die sich dann trennen, ist das meines Erachtens ein guter Beweis, dass hier keine eheähnliche Gemeinschaft existiert hat. Dann hat man natürlich auch einen Anstieg der Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen. Von daher ist auch das ein Beleg dafür, dass diese Politik Patchworkfamilien oder unverheiratete Paare auseinanderdividiert. Das halte ich für eine generelle Fehlentwicklung. Da sollte man auch nicht nachstellen.

Vorsitzender Weiß (Groß-Gerau): Die freie Runde ist hiermit beendet und damit auch die gesamte Anhörung. Ich danke Ihnen sehr und schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung: 14.15 Uhr

Sprechregister

Amann, Gregor 112
Binne, Dr. Wolfgang (Deutsche Rentenversicherung Bund) 108, 111, 114
Brandner, Klaus 110
Brauksiepe, Dr. Ralf 107
Bredehorst, Marlis (Köln) 112, 116
Connemann, Gitta 109
Fogt, Dr. Helmut (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände) 107, 113
Friedrich, Ursula (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände) 111, 112, 115, 116
Jäger, Frank (Frankfurt/Main) 114, 115, 117
Kipping, Katja 114, 115, 117
Kolf, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund [DGB]) 111, 113
Krüger-Leißner, Angelika 111, 113
Kurth, Markus 115, 116
Mast, Katja 113
Meckelburg, Wolfgang 108
Möller, Kornelia 112
Müller (Erlangen), Stefan 108
Pothmer, Brigitte 116, 117
Rauen, Peter 109
Rohde, Jörg 113, 114
Schiewerling, Karl 108
Schmidt (Eisleben), Silvia 111
Schneider, Dr. Ulrich (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege [BAG]) 108, 110, 112, 113, 117
Schütt, Detlef (Kreis Coesfeld) 109, 116
Senius, Kay (Bundesagentur für Arbeit [BA]) 108, 110, 111, 112, 114, 116, 117
Spitznagel, Dr. Eugen (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung [IAB]) 109, 112
Steppuhn, Andreas 112
Stöckel, Rolf 111, 112, 116
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 107, 108, 110, 113, 115, 116, 117
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände [BDA]) 109